

Vereinbarung

zwischen

Politische Gemeinde Arbon, Hauptstrasse 12, 9320 Arbon

(nachfolgend „**Stadt**“ genannt)

und

Primarschulgemeinde , 

(nachfolgend „**Primarschulgemeinde**“ genannt)

betreffend

Schulergänzende Betreuung / Betreuungsgutschriften

I. Präambel

Gemäss § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Familienbetreuung des Kantons Thurgau (RB 861.1) arbeiten politische Gemeinden und Schulgemeinden zwecks Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung zusammen.

In Nachachtung von § 4 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes hat die Stadt am ... das «Reglement zum Bezug von Betreuungsgutschriften für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Arbon» und die dazugehörige Verordnung (Anhang 1; nachfolgend «Betreuungsgutschriftenreglement» bzw. «Betreuungsgutschriftenverordnung» genannt) erlassen. Gestützt darauf werden finanzielle Beiträge in Form von Betreuungsgutschriften unter anderem für schulergänzende Betreuungsangebote der Primarschulgemeinden auf Stadtgebiet gewährt. Art. 3 Abs. 1 lit. b des Reglements setzt voraus, dass mit der entsprechenden Schulgemeinde eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Kostenbeteiligung besteht.

Im gleichen Zusammenhang hat die Schulgemeinde am ... das «Reglement über die Beiträge an Betreuungsgutschriften für die schulergänzende Kinderbetreuung in der Primarschulgemeinde ...» (Anhang 3; nachfolgend «Beitragsreglement» genannt) erlassen. Gestützt auf dieses Reglement werden Beiträge an die von der Stadt gewährten Betreuungsgutschriften geleistet, soweit sie schuleigene Betreuungsangebote betreffen.

Die beiden Reglemente sind aufeinander abgestimmt und ergänzen sich. Sie bezwecken die gemeinsame Förderung der schulergänzenden Betreuungsangebote der Primarschulgemeinde sowie eine ausgeglichene Kostenbeteiligung der Stadt und der Primarschulgemeinde. Diese Vereinbarung regelt in Ausführung und Ergänzung der Reglemente die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Primarschulgemeinde.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

II. Allgemeines

1. Die Stadt und die Primarschulgemeinde arbeiten für die Festsetzung von Betreuungsgutschriften und Beiträgen zusammen.
2. Sie tauschen im Rahmen der Gesetzgebung und der Ermächtigung der Erziehungsberechtigten die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen untereinander aus.

III. Anerkennung der Betreuungsangebote und Kostenbeteiligung

3. Die Stadt anerkennt die schulergänzenden Betreuungsangebote der Schulgemeinde als unterstützungsberechtigte Angebote im Sinne von Art. 3 des Betreuungsgutschriftenreglements. Die Schulgemeinde verpflichtet sich zur Gewährleistung der Anforderungen gemäss § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Familienbetreuung.
4. Die Schulgemeinde verpflichtet sich, einen Beitrag an die von der Stadt gewährten Betreuungsgutschriften für eigene Betreuungsangebote der Schulgemeinde zu leisten. Der Beitrag beträgt

anteilig 50% der im Einzelfall gewährten Betreuungsgutschrift. Basis bildet der Tarif gemäss Anhang zur Betreuungsgutschriftenverordnung (Stand ...).

IV. Koordination

5. Koordinationsstelle ist die zuständige Stelle der Stadt im Sinne von Art. Abs. 2 des Betreuungsgutschriftenreglements (derzeit die Abteilung Soziales/Gesellschaft der Stadt Arbon). Sie übernimmt die Abklärung, Berechnung und Festsetzung der Betreuungsgutschriften und Beiträge.
6. Zuständige Kontaktstelle der Schulgemeinde ist ...
7. Die Schulgemeinde leitet bei ihr eingegangene Anträge für Betreuungsgutschriften an die zuständige Stelle weiter. Die zuständige Stelle informiert die Schulgemeinde über eingereichte Anträge.
8. Die zuständige Stelle der Stadt eröffnet der Primarschulgemeinde den Bescheid im Sinne von Art. 13 des Betreuungsgutschriftenreglements und informiert über die Höhe des vorgesehenen Beitrags der Schulgemeinde. Bei Differenzen wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt
9. Die Primarschulgemeinde stellt den Erziehungsberechtigten Rechnung für den Elternbeitrag des Betreuungsangebots abzüglich der von der Stadt gewährten Betreuungsgutschrift.
10. Die Primarschulgemeinde stellt der Stadt in einer periodischen Gesamtabrechnung 50% der Betreuungsgutschriften in Rechnung. Basis zur Erstellung der periodischen Gesamtabrechnung bilden die Mitteilungen über die Betreuungsgutschriften (siehe Ziff. 8).
11. Im Falle der Rückerstattung unberechtigter Betreuungsgutschriften (Art. 10 Betreuungsgutschriftenreglement) erstattet die Stadt der Primarschulgemeinde die entsprechenden Beiträge anteilig zurück, soweit die Rückerstattungsforderung bei den Rückerstattungspflichtigen erhältlich zu machen ist.

V. Rechtsänderungen

12. Beabsichtigt eine Partei den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen, Tarifbestimmungen oder anderen Rechtsgrundlagen, die einen Einfluss auf diese Vereinbarung oder die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften bzw. entsprechenden Beiträgen haben, ist die andere Partei frühzeitig zu konsultieren.
13. Die Parteien streben eine einvernehmliche Lösung an, die dem Zweck und den Absichten dieser Vereinbarung entspricht.
14. Gleiches gilt im Falle von wesentlichen Änderungen des übergeordneten Rechts.

VI. Vertragsdauer und Kündigung

15. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens per 31. Dezember 2024

16. Diese Vereinbarung kann ausserordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten per Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- wiederholte Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung;
 - Rechtsänderungen, welche eine finanzielle Mehrbelastung einer Partei von über 10% zur Folge haben;
 - Nichterfüllung der Anforderungen gemäss § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Familienbetreuung.

VII. Weitere Bestimmungen

17. Diese Vereinbarung ist öffentlich-rechtlicher Natur.
18. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.
19. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung oder eine Aufhebung dieser Vereinbarung - einschliesslich der Durchbrechung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
20. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein bzw. werden bzw. für ungültig erklärt werden, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen davon in ihrer Wirkung nicht berührt werden. Die ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen sollen durch andere in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, welche dem Zweck und den Absichten der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
21. Das ausbleibende Begehren einer Partei um vertragskonforme Erfüllung einer Bestimmung dieser Vereinbarung beschränkt das Recht dieser Partei nicht, später jederzeit die vollständige Erfüllung zu verlangen. Jeder Verzicht hat schriftlich zu erfolgen.
22. Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vorerst eine Mediation gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Anwaltsverbandes SAV für Mediation durchgeführt werden. Die Parteien verpflichten sich, bis zur Beendigung der Mediation auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten. Scheitert die Mediation, gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1) in der jeweils gültigen Fassung.
23. Diese Vereinbarung tritt per ... in Kraft. Gerichtsstand ist Arbon.

Politische Gemeinde Arbon

x

y

Primarschulgemeinde ...

x

y

Anhänge:

Anhang 1: Reglement zum Bezug von Betreuungsgutschriften für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Arbon vom ...

Anhang 2: Verordnung zum Bezug von Betreuungsgutschriften für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Arbon vom ...

Anhang 3: Reglement über die Beiträge an Betreuungsgutschriften für die schulergänzende Kinderbetreuung in der Primarschulgemeinde ... vom ...